Fachstandard für Kindertageseinrichtungen der Stadt Halle (Saale): Umsetzung des individuellen Betreuungsbedarfes

Vorwort zum Fachstandard zur Umsetzung des individuellen Betreuungsbedarfes

Mit der Schaffung einer einheitlichen Struktur und Festlegungen zum Betreuungsumfang für Kindertageseinrichtungen in der Stadt Halle (Saale) wird eine Gleichbehandlung der Sorgeberechtigten gewährleistet. Ihnen wird der gleiche Anspruch auf Umsetzung ihres individuellen Betreuungsbedarfes im Krippen- und Kindergartenbereich ermöglicht und durch die Stadt Halle (Saale) gewährleistet, indem der vorliegende Handlungsstandard bei allen öffentlichen und freien Trägern von Kindertageseinrichtungen der Stadt Halle (Saale) zur Anwendung kommt.

Ziel

Ziel dieses Fachstandards ist die Gewährleistung des gesetzlichen Wunsch- und Wahlrechts der Sorgeberechtigten auf individuelle Betreuungszeiten ihrer Kinder in der Kindertageseinrichtung. Die nachstehenden Betreuungsstufen werden von den Trägern der Kindertageseinrichtungen vollständig angeboten und nach Bedarf der Eltern vorgehalten. Jährlich erfolgt eine Bedarfsabfrage bei den Eltern.

Die Umsetzung des individuellen Betreuungsanspruches der Sorgeberechtigten in den Kindertageseinrichtungen ist eine Grundleistung jedes Trägers und damit verpflichtender Bestandteil jeder Leistungsvereinbarung im Rahmen der Leistungs-, Qualitäts- und Entgeltverhandlungen.

Rechtliche Grundlage

Gemäß § 3 (Abs.6, Satz 1) KiFöG LSA: "Die Eltern haben das Recht, den täglichen Betreuungsbedarf gemäß ihren individuellen Bedürfnissen zu wählen."

Kinderbetreuung ergänzt das natürliche Recht der Sorgeberechtigten und ihre Pflicht auf Erziehung und Bildung ihrer Kinder und stellt somit ein freiwilliges, familienergänzendes Angebot dar. Berufstätige Sorgeberechtigte und Alleinerziehende sollen bei der Vereinbarkeit von Familie und Beruf unterstützt werden. Der Träger hat beim Abschluss der Betreuungsverträge die individuellen Bedürfnisse der Eltern und anderer Sorgeberechtigten, insbesondere aufgrund von Erwerbstätigkeit, Qualifizierungsmaßnahmen, von Pflegetätigkeiten bei Angehörigen und das Wohl und die Interessen des Kindes zu beachten.

Bei der Wahl des täglichen Betreuungsbedarfs müssen Eltern die Möglichkeit haben, wenn aus beruflichen Gründen an einzelnen Wochentagen unterschiedliche Betreuungsbedarfe entstehen, Wochenbetreuungszeiten zu nutzen.

Die Kindertageseinrichtung kann sogenannte pädagogische Kernzeiten festlegen, die den Eltern als Empfehlung dienen. Das Einschränken der Betreuungsstufenzeit in nur begrenzte Zeiten des Tagesablaufes ist jedoch unzulässig

Betreuungsumfang

Folgende Betreuungsstufen haben Kindertageseinrichtungen Eltern und anderen Sorgeberechtigten anzubieten:

Betreuungsstufe 1

- in der Regel 5 Stunden pro Tag, bis zu 25 Wochenstunden
- **Betreuungsstufe 2**
 - in der Regel 6 Stunden pro Tag, bis zu 30 Wochenstunden
- **Betreuungsstufe 3**
 - in der Regel 7 Stunden pro Tag, bis zu 35 Wochenstunden

Betreuungsstufe 4

- in der Regel 8 Stunden pro Tag, bis zu 40 Wochenstunden

Betreuungsstufe 5

- in der Regel 9 Stunden pro Tag, bis zu 45 Wochenstunden

Betreuungsstufe 6

- in der Regel 10 Stunden pro Tag, bis zu 50 Wochenstunden

Betreuungsstufe 7

- in der Regel 11 Stunden pro Tag, bis zu 55 Wochenstunden

Betreuungsstufe 8

- in der Regel 12 Stunden pro Tag, bis zu 60 Wochenstunden

Ein Betreuungsbedarf über den gesetzlichen Betreuungsanspruch von bis zu 50 Wochenstunden gemäß § 3 (Abs. 3) KiFöG LSA in den Betreuungsstufen 7 und 8 ist durch die Eltern bei Abschluss bzw. Änderung des Betreuungsvertrages durch Vorlage geeigneter Unterlagen nachzuweisen.